

DER BÜRGERMEISTER
Stadtentwicklung

Vorlagen-Nr.:
WF 224/2023
Berichterstattung:
Beigeordneter Stadtbaurat Mönter
Vorlagenersteller/in:
Herr Kramer
Datum:
20.10.2023

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
14.11.2023	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung	Vorberatung
15.11.2023	Bauausschuss	Vorberatung
07.12.2023	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Verfahren zur 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Dülmen für den Bereich Hövel,
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussentwurf:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Dülmen für den Bereich „Hövel“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 30.09.2023 beantragt die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ eine Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit dem Ziel der Darstellung einer ergänzenden Sonderbaufläche in der Region Hövel.

In ihrem Antrag trägt die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ vor, dass sie die Errichtung und den Betrieb eines interkommunalen Bürgerwindparks mit fünf Windkraftanlagen auf den Gebieten der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln plane. Für das Stadtgebiet Dülmen sei dabei die Errichtung einer Windenergieanlage vorgesehen.

Mit Blick auf den beabsichtigten Standort auf dem Gebiet der Stadt Dülmen stellt die Antragstellerin fest, dass dieser nicht in den im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Dülmen dargestellten Konzentrationszonen verortet sei, weshalb die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der projektierten Windenergieanlage zunächst nicht vorlägen.

An dem Standort lägen weder weiche noch harte Tabukriterien im Sinne des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ vor. Dies sei bei der Aufstellung des Plans auch erkannt und die Fläche als Potenzialfläche identifiziert worden.

Tatsächlich wird die in Rede stehende Fläche weder von harten noch von weichen Tabukriterien überlagert. Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist neben der räumlichen Steuerung der Windenergie insgesamt allerdings auch, die dargestellten Konzentrationszonen so auszugestalten, dass sie in der Lage sind, mindestens zwei Windenergieanlagen aufnehmen zu können, um so die Errichtung von Einzelanlagen und die damit einhergehende Verspargelung der Landschaft zu verhindern. Vor diesem Hintergrund enthält der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ eine Mindestflächengröße von 6 ha. Diese Anforderung erfüllt die in Rede stehende Fläche nicht, weshalb sie keiner weiteren Betrachtung unterzogen wurde.

Die Sichtweise, durch die zusätzliche Planung eine Verspargelung der Landschaft auszulösen, sieht die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ nicht mehr, da mit der Planung der vier Windkraftanlagen auf Nottulner Gebiet ein geschlossener Windpark entstehe.

Mit Blick auf die im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ auf Grund der fehlenden Mindestgröße nicht erfolgte artenschutzrechtliche Prüfung hat die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ eine solche Prüfung durchführen lassen. Im Ergebnis kann demnach festgehalten werden, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte entdeckt wurden, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Das Fehlen von Tabukriterien und das Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung nimmt die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ sodann zum Anlass, die in Rede stehende Fläche für die von ihr beabsichtigte Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Bürgerwindparks in Erwägung zu ziehen und an dieser Stelle die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen durch eine Änderung des Flächennutzungsplans schaffen zu wollen. Der Antrag inkl. eines Plans des Gesamtvorhabens ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Nach den Ausführungen in ihrem Antrag beabsichtigt die Antragstellerin eine Übernahme der Leistungen und Kosten an Anlehnung an den „Leitfaden zur Zusammenarbeit mit privaten Investoren im Bereich der städtebaulichen Planung“ der Stadt Dülmen.

Aus Verwaltungssicht kommt für eine Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ eine isolierte Positivplanung nach § 245e BauGB in Betracht. Mit dieser kann dem Plan eine weitere Fläche hinzugefügt werden, wodurch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich des Vorhabens geschaffen werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in ihrer Sitzung am 28.09.2023, aus Anlass eines vergleichbaren Antrags, dafür ausgesprochen, dass einem Antrag auf isolierte Positivplanung dann entsprochen werden soll, wenn ein Windgebiet über die Gemeindegrenze Dülmens hinaus entwickelt wird (vgl. Beschlussvorlage [SV 098/2023/2](#)). Diese Voraussetzung ist aus Sicht der Verwaltung auch in diesem Fall maßgeblich.

Damit ist die Durchführung eines Verfahrens zur Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in die Abhängigkeit der Errichtung eines gemeindeübergreifenden Windparks gestellt worden. In vorliegendem Fall sollen vier der fünf Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln errichtet werden. Die Anlage auf dem Dülmener Gebiet kann daher als Teil eines Windparks gesehen werden. Die Anlagen auf Nottulner Gebiet lassen sich planungsrechtlich für die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ insoweit umsetzen, als dass der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 19.09.2023 beschlossen hat, die bisher im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie aufzuheben (vgl. Beschlussvorlage [126/2023](#) der Gemeinde Nottuln). Dadurch können Windenergieanlagen zukünftig überall dort auf dem Gemeindegebiet Nottuln gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert errichtet werden, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Dülmen auch auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln Windenergieanlagen zu errichten. Aus planungsrechtlicher Sicht erscheint es insofern grundsätzlich möglich, der von der Stadtverordnetenversammlung formulierten Voraussetzung – Entwicklung eines Windgebietes über die Gemeindegrenze Dülmens hinaus – zu entsprechen, somit grenzübergreifend mehr als eine Anlage zu errichten und das Gebiet damit als „Windgebiet“ zu klassifizieren.

Im weiteren Verfahren wird seitens der Verwaltung geprüft, in welcher Form eine Verknüpfung des Verfahrens zur 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ an die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln erfolgen kann, um sicherzustellen, dass ein gemeindeübergreifender Windpark umgesetzt wird. Insoweit steht die Fortführung dieses Verfahrens unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln.

Eine landesplanerische Anfrage wird im weiteren Verfahren seitens der Stadt vorbereitet.

Mit der 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Hövel“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage geschaffen. Der am 22.09.2022 beschlossene Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird hierdurch um eine zusätzliche 2,6 ha große Fläche im o.g. Bereich (siehe anliegende Pläne) ergänzt werden. Im Übrigen verändern sich die bereits bestehenden Konzentrationszonen nicht. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ entspricht im Übrigen dem Bereich, der nach Abzug der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ erarbeiteten und weichen Tabukriterien an dieser Stelle verbleibt.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ für das Vorhaben eine gute Netzanschlussmöglichkeit sieht und die „Bürger Energie Dülmen eG“ an der Planung beteiligt werden soll. Außerdem erfolge eine Beteiligung der Stadt auf Grundlage des § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Da das Bauleitplanungsprogramm 2023 das erforderliche Bauleitplanverfahren nicht umfasst, erfolgt eine Entscheidung über dessen zeitliche Bearbeitung unter Berücksichtigung aller anstehenden Bauleitplanungsverfahren der Stadt Dülmen und deren Dringlichkeit durch das Bauleitplanungsprogramm 2024.

Klimarelevanz:

Auswirkungen: langfristig positiv

Mit dem Verfahren zur Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Windparks geschaffen. Auch wenn mit der Planaufstellung zunächst keine Klimarelevanz verbunden ist, wird hierdurch ein Bauvorhaben planungsrechtlich zulässig. Grundsätzlich schafft die Bauleitplanung Voraussetzungen zum Ausbau der Windenergie, die langfristig positive Auswirkungen haben wird.

Finanzierung:

Soweit die Planung sowie die Durchführung des Planverfahrens nach Maßgabe des Leitfadens zur Zusammenarbeit mit privaten Investoren im Bereich der städtebaulichen Planung sowie nach den im weiteren Verfahren abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Verträgen auf Kosten des Vorhabenträgers erfolgen, beschränken sich die unmittelbar mit dem Beschluss verbundenen gemeindlichen Kosten auf den Personalaufwand für die inhaltliche Betreuung und formale Abwicklung des Planverfahrens in dem für Flächennutzungsplanverfahren allgemein üblichen Rahmen.

In Vertretung

Gesehen

gez.

gez.

Stadtbaurat Mönter
Beigeordneter

Hövekamp
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan Einleitungsbeschluss

Anlage 2 - Übersichtsplan

Anlage 3 - Antrag der „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ vom 30.09.2023